

# Verordnung zum Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz (Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung, V-FIFG)

Änderung vom 14. August 2013

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung vom 10. Juni 1985<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 10r Sachüberschrift sowie Abs. 2 und 3*

Vorhaben ohne Umsetzungspartner  
(Art. 6 Abs. 2<sup>bis</sup> und 16b Abs. 2 FIFG)

<sup>2</sup> Sie kann Machbarkeitsstudien, Prototypen und Versuchsanlagen ohne Umsetzungspartner höchstens 18 Monate lang unterstützen. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

<sup>3</sup> Im Rahmen der ihr vom Bundesrat erteilten Aufträge zur Durchführung von Förderprogrammen im Energiebereich kann die KTI Machbarkeitsstudien, Prototypen und Versuchsanlagen ohne Umsetzungspartner höchstens 36 Monate lang unterstützen.

II

Diese Verordnung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

14. August 2013

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>1</sup> SR 420.11

